

Mandanteninfo Januar 2017

Bewertungsportale: technische Einrichtungen gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG?

Ermöglicht der Arbeitgeber für Facebook-Nutzer die Veröffentlichung von sogenannten Besucher-Beiträgen (Postings), die sich nach ihrem Inhalt auf das Verhalten oder die Leistung einzelner Beschäftigter beziehen können, unterliegt die Ausgestaltung dieser Funktion der Mitbestimmung des Betriebsrats.

*BAG, Beschluss vom 13. Dezember 2016 - 1 ABR 7/15 -
zitiert nach Pressemitteilung Nr. 64/16*

Bei der Arbeitgeberin handelt es sich um das herrschende Unternehmen eines Konzerns, der Blutspendedienste betreibt. Seit 2013 unterhält die Arbeitgeberin zum Zwecke eines konzernweiten Marketings eine Facebook-Seite. Bei Facebook registrierte Nutzer können auf dieser Seite Postings erstellen. Nachdem sich Facebook-Nutzer in Teilen sehr negativ über einzelne, namentlich benannte Arbeitnehmer geäußert hatten – die bei den Blutspendeterminen tätigen Beschäftigten tragen Namensschilder – reklamierte der Konzernbetriebsrat die Verletzung seiner Mitbestimmungsrechte aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BetrVG und verlangte die Abschaltung der Facebook-Seite.

Im Rahmen seiner Antragsschrift wies er insbesondere darauf hin, dass die Arbeitgeberin mit den von Facebook bereitgestellten Aus-

Stefan Bell
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Regine Windirsch
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht

Sigrid Britschgi
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Familienrecht

Christopher Koll
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Maike Koll
Fachwältin für Arbeitsrecht

Wiebke Haverkamp
Rechtsanwältin

Stefani Dach
Rechtsanwältin

Ingrid Heinlein
Vorsitzende Richterin
am LAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 005
IBAN:
DE 27 300700240477455005
BIC: DEUTDE3333030000

St.-Nr. 5103/5013/0229

Kooperation in
Zivil- und Strafrecht mit
Kanzlei Tim Engels,
Düsseldorf

wertungsmöglichkeiten die Beschäftigten überwachen könne. Zudem könnten sich Nutzer durch Postings zum Verhalten oder zur Leistung von Arbeitnehmern öffentlich äußern, was einen erheblichen Überwachungsdruck erzeuge. Der Unterlassungsantrag des Konzernbetriebsrats hatte vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hob die Entscheidung allerdings wieder auf und wies die Anträge des Konzernbetriebsrats zurück. Auf die Rechtsbeschwerde des Konzernbetriebsrats gab das Bundesarbeitsgericht dem Antrag des Betriebsrats nunmehr teilweise statt. Das BAG entschied, dass die Entscheidung der Arbeitgeberin, Nutzerpostings unmittelbar zu veröffentlichen, der Mitbestimmung des Konzernbetriebsrats unterliegt. Soweit sich diese Postings auf das Verhalten oder Leistung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beziehen, führt das zu einer Überwachung durchdurch eine technische Einrichtung i.S.d. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

Fazit:

Bewertungsportale beschäftigen Gerichte seit geraumer Zeit, nun musste sich die Arbeitsgerichtsbarkeit mit der Frage beschäftigen, ob solche Portale möglicherweise der Mitbestimmung eines Betriebsrates unterliegen.

Die Entscheidung des BAG trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die Möglichkeit des Abfassens von Postings ein erheblicher Überwachungsdruck bezüglich der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgebaut wird und für die Arbeitgeberin (zusätzliche) Überwachungsmöglichkeiten geschaffen werden. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass durch das Abfassen von Postings die Möglichkeit eröffnet wird, anonym und "per Mausclick" teilweise verletzend Kritik an einer/einem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zu üben, die der gesamten Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Es ist daher wichtig, dass Betriebsräte die nunmehr höchstgerichtlich anerkannten Mitbestimmungsmöglichkeiten zum Schutz der Beschäftigten ausüben. Aufgrund der Komplexität des Themas sollten sich Betriebsräte frühzeitig der Unterstützung durch Gewerkschaften oder Anwälte bedienen und ihre Rechte energisch einfordern.

Maike Koll, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht
Bell & Windirsch Anwaltsbüro